



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Amt für Finanzen
- Kämmerei -

Vorlagen-Nummer

088/05

1

Sitzungsvorlage

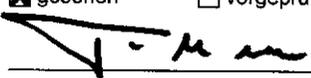
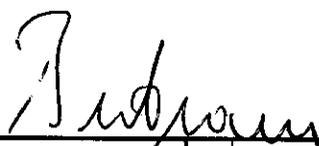
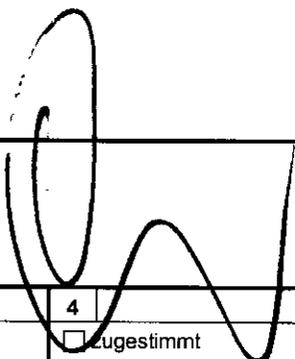
Datum: 30.03.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.04.2005	
2.				
3.				
4.				

Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2005.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Gemäß § 87 GO NRW kann die Stadt zur Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Da die Haushaltssatzung 2005 wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs nicht genehmigungsfähig ist, ist der Höchstbetrag des Kassenkredits in Form der Kassenkreditsatzung durch den Rat gesondert festzusetzen.

Die Inanspruchnahme des Kassenkredits ist nur möglich, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Kassenkredite sind Darlehen i.S. der §§ 607 ff. BGB, also Schulden der Stadt.

Aufgabe des Kassenkredits ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) der Kasse.

Unabhängig von der haushaltsmäßigen Deckung fallen bei der Ausführung des Haushaltsplanes der Eingang der eingeplanten Einnahmen und die Verpflichtung der Stadt zur Leistung der Ausgaben regelmäßig zeitlich soweit auseinander, dass die Kasse nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Zur Vermeidung dieses Zustandes hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten geschaffen.

Anlage

Satzung
über die Festsetzung des Kassenkredits
für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1
Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, . April 2005

Bertram
Bürgermeister